

Federführende/r Dezernent/in	Oberbürgermeisterin Müller, Dezernat I
Federführende/r Fachbereich/Dienststelle	FB 3
Beteiligte/r Fachbereich/e/Dienststelle/n	KB 7.70, RPA

**TOP Haushaltskonsolidierung; befristete Erhöhung des Hebesatzes der
Gewerbsteuer zum 01.01.2026**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Verwaltungs-, Wirtschafts- und Finanzausschuss	06.10.2025	öffentlich	Vorberatung
Gemeinderat	24.11.2025	öffentlich	Entscheidung
Ortschaftsrat Anhörung § 70 GemO	-		
Jugendliche Beteiligung § 41a GemO	-		
Städtische Konzepte und Strategien Maßnahmen des/der	-		
Gast/Gäste	-		
Anlagen siehe vDS		vorangegangene Drucksachen 2025-275 (GR 29.09.2025) 2025-297	

Beschlussvorschlag

**Die der Drucksache 2025-297 als Anlage beigefügte Hebesteuersatzung mit der vom
1.1.2026 bis 31.12.2028 befristeten Erhöhung des Hebesatzes der Gewerbsteuer von
400 v. H. auf 430 v. H. wird beschlossen.**

Beratungsergebnis:						
einstimmig	mit Stimmen- mehrheit	Anzahl JA	Anzahl NEIN	Anzahl Enthaltungen	laut Beschluss- vorschlag	abweichender Beschlussvorschlag
☐	☐				☐	☐

I. Wesentlicher Inhalt

Zur Konsolidierung des städtischen Haushalts soll der Hebesatz der Gewerbesteuer befristet vom 1.1.2026 bis 31.12.2028 von 400 v.H. auf 430 v.H. erhöht werden.

II. Erläuterung und Begründung

Auf die Ausführungen sowie Anlagen in der zur Vorberatung im Verwaltungs-, Wirtschafts- und Finanzausschuss am 06.10.2025 überlassenen Drucksache 2025-297 wird verwiesen. Im Verwaltungs-, Wirtschafts- und Finanzausschuss hat der Beschlussvorschlag mit 6 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung keine Mehrheit gefunden.

In der Vorberatung wurde von Teilen des Gemeinderates die zusätzliche Belastung für Einzelunternehmer oder Gesellschafter einer Personengesellschaft thematisiert, da die Gewerbesteuer nur bis zu einem Satz von 400 v.H. auf die Einkommensteuer angerechnet wird. Diese diskutierte zusätzliche Belastung für die Jahre wird von der Verwaltung als zumutbar eingeschätzt:

Die von Einzelunternehmen/Personengesellschaften zu zahlende Gewerbesteuer liegt in Rastatt meist deutlich unter 10.000 €. Eine Gewerbesteuerschuld von 10.000 € setzt in der Regel einen steuerlichen Gewinn von fast 100.000 € voraus. Bei einer angenommenen Gewerbesteuerschuld von 10.000 € würde eine Erhöhung der Gewerbesteuer auf 430 v.H. eine Mehrbelastung von 750 € pro Jahr bedeuten. **Binnen drei Jahren scheint eine Zahlung von dann insgesamt 2.250 € bei einem Gewinn von etwa 300.000 € zumutbar.**

Die dringende Notwendigkeit zur Konsolidierung des städtischen Haushalts verdeutlicht auch der in der heutigen Sitzung eingebrachte Entwurf des Haushaltsplans 2026.

III. Angaben zum Haushalt

Führt die Beschlussvorlage zu finanziellen Verpflichtungen?

☒ nein ☐ ja, in Höhe von:
